

GEMEINDE BOWIL



Reglement über die Gemeindebeiträge 2026 – 2029

Inkraftsetzung: 01.01.2026

GEMEINDE BOWIL

Reglement über die Gemeindebeiträge 2026 - 2029

Die im nachstehenden Reglement erwähnten Beiträge beschränken sich auf Vereine mit Sitz in der Gemeinde Bowil oder mit wesentlichem Anteil (mindestens 10 %) an Mitgliedern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bowil. Die Beiträge an Personen beschränken sich auf natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bowil.

1. BEITRÄGE AN VEREINE

Die Vereine erfüllen wichtige Aufgaben des Gemeinwesens, indem sie aktive Jugendarbeit betreiben, den Zusammenhalt innerhalb einer Gemeinde verbessern und für die Integration von neu Zugezogenen sorgen.

Die Gemeinde Bowil fördert die Tätigkeit von öffentlichen Vereinen im Sinne von Artikel 60 ff des Zivilgesetzbuches mit folgenden Beiträgen:

- 1.1 Allgemeiner Beitrag in Form einer mitgliederabhängigen Pauschale pro Jahr
- 1.2 Zweckgebundener Beitrag in Form einer Vereinspauschale pro Jahr
- 1.3 Zurverfügungstellung der nötigen Infrastruktur
- 1.4 Gratispublikationen in der Bowil-Zytig

1.1 Allgemeiner Beitrag

Vereine mit Sitz in Bowil oder mit einem wesentlichen Anteil von Bowiler Mitgliedern (mindestens 10 %) erhalten von der Gemeinde Bowil einen jährlichen Beitrag von Fr. 10.00 pro Bowiler Aktivmitglied. Dieser Beitrag ist nicht zweckgebunden und fliesst in die allgemeine Vereinskasse. Das Datum des Gesuchseingangs gilt als Stichtag für die Personalienkontrolle.

1.2 Zweckgebundener Beitrag

Alle zweckgebundenen Beiträge werden mit einem Leistungsauftrag verbunden. Dieser Leistungsauftrag wird in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vereinen und dem Gemeinderat Bowil erteilt.

- Der **Landfrauenverein Bowil** wird mit der Durchführung der **Erwachsenenbildung** betraut. Er erhält für die Organisation von Kursen einen Beitrag von Fr. 1'000.00 pro Jahr.
- Der **Landfrauenverein** wird mit der **Integration der älteren Bevölkerung** betraut. Er erhält für die Durchführung einer Altersreise und weiterer Anlässe einen Beitrag von pauschal Fr. 2'500.00 pro Jahr.
- Die **Musikgesellschaft Zäziwil** wird mit der **Umrahmung öffentlicher Anlässe** beauftragt. Sie erhält für 4 bis 5 Auftritte pro Jahr einen Beitrag von Fr. 500.00.
- Die **Jugendmusik Zäziwil** wird mit der **musikalischen Nachwuchsförderung** betraut. Sie erhält für die Organisation der Jugendmusik und die Durchführung von Ausbildungskursen einen Pauschalbeitrag von Fr. 300.00 pro Jahr.
- Der **Spielgruppenverein Bowil** wird beauftragt, eine **Spielgruppe** zu betreiben. Er erhält dafür einen Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.00 pro Jahr.
- Der **Samariterverein Oberes Kiesental** stellt die Einsatzbereitschaft der Defibrillatorgeräte sowie der Samariterkästen der Gemeinde Bowil sicher und dokumentiert dies mittels Rapporte. Der Samariterverein Oberes Kiesental wird mit jährlich Fr. 100.00 pro kontrolliertem

Defigerät und pauschal mit Fr. 200.00 für die Kontrolle aller Samariterkästen entschädigt. Das Verbrauchs- und Ersatzmaterial wird separat vergütet.

1.3 Infrastruktur

- Die Militärschützen Bowil erhalten Beiträge der Gemeinde an den Unterhalt der Schiessanlage gemäss Vorschriften über das ausserdienstliche Schiesswesen.
- Alle Bowiler Vereine können die Schulanlage Dorf gratis benützen. Die Benützung ist dann gebührenpflichtig, wenn für Anlässe Eintritte verlangt oder anderweitig ein finanzieller Erfolg angestrebt wird. Der Schulbetrieb hat gegenüber der Vereinsbenützung Vorrang. Die Schulkommission verwaltet die Anlagen.

1.4 Publikationen

Betreffend Publikationen in der Bowil-Zytig wird auf das Erscheinungskonzept verwiesen. Vorgaben für die Platzierung der Inserate können nicht garantiert werden. Pro Ausgabe ist eine Publikation in der Grösse von max. einer A4-Seite möglich. Im Rahmen des Layouts behält sich die Redaktion vor, Beiträge zu kürzen bzw. in kleinerer Gestaltungsform zu publizieren.

2. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Das vorstehende Reglement ersetzt das bisherige Reglement über die Gemeindebeiträge vom 19.10.2021.
- Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2026 in Kraft. Es wird in der Gemeinde Bowil in den Jahren 2026 bis 2029 angewendet.
- Auf den 31.12.2029 wird das Reglement ohne weitere Beschlüsse ausser Kraft gesetzt. Die Gemeinde Bowil kann anstelle dieses Reglements ein neues Reglement über die Gemeindebeiträge erlassen.

3. GENEHMIGUNG

- Das Reglement ist am 12.08.2025 durch den Gemeinderat beschlossen worden. Der Genehmigungsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss Organisationsreglement Bowil.

GEMEINDERAT BOWIL



Manuel Lüscher
Gemeindepräsident



Beatrice Schneider
Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung:

Der Reglementsbeschluss untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (Organisationsreglement, Art. 11 Bst. d). Der Beschluss ist gestützt auf die Bestimmungen von Artikel 25 ff OgR im Anzeiger Konolfingen am 21.08.2025 publiziert worden. Gegen den Beschluss sind innert der 30 tägigen Referendumsfrist keine Eingaben erfolgt. Der Reglementsbeschluss wird somit rechtskräftig.

3533 Bowil, 24.09.2025



Urs Rüegger
Gemeindeschreiber

Publikation nach Art. 45 Gemeindeverordnung: Anzeiger Konolfingen Nr. 40 vom 02.10.2025

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.10.2021 GR	01.01.2022	Erlass	Neufassung
12.08.2025 GR	01.01.2026	Ganzes Reglement	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	19.10.2021 GR	01.01.2022	Neufassung
Ganzes Reglement	12.08.2025	01.01.2026	Neufassung